

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.1998.00391 vom 11. März 1999

ZH Verwaltungsgericht, 1999-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.1998.00391

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.1998.00391 du 11 mars 1999

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.1998.00391 del 11 marzo 1999

Regeste

- Der Begriff der Anordnung gemäss VRG entspricht grundsätzlich dem Verfügungsbegriff gemäss Art. 5 VwVG. Anfechtbar sind daher nur Verwaltungsakte, welche die Merkmale einer Verfügung aufweisen. Höchstens in Grenz- bzw. Zweifelsfällen ist zusätzlich auf das Rechtsschutzbedürfnis des Betroffenen (obj. Anfechtungsinteresse) abzustellen, so dass auch Anordnungen ohne Verfügungseigenschaft anfechtbar sein können. Insoweit ist es nicht ausgeschlossen, dass der Begriff der Anordnung nach VRG weiter als der Verfügungsbegriff gemäss VwVG verstanden wird. - Die Umbenennung einer Strasse stellt an sich keine anfechtbare Anordnung dar. Weil in casu zudem ein Grenzfall im Sinn des objektiven Anfechtungsinteresses zu verneinen ist, ist dagegen weder Rekurs noch Beschwerde möglich.

Erwägungen

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihr von vornherein nicht zu (§ 70 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.